



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 10/18

16. August 2018

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
14	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Vereinfachte Flurbereinigung Mittlere Ruhr, hier: Anmeldung unbekannter Rechte	40
15	Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Am Obsthof“ Aufstellungsbeschluss Offenlegungsbeschluss	43

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1/Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, den 06.08.2018

Tel. 02931/82-5101

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 33.7 – 6 11 12

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.09.2011 sowie durch den 1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2012 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.11.2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 3. Änderungsbeschluss vom 03.12.2015 und den 4. Änderungsbeschluss vom 20.04.2018 geändert und durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Unna

Stadt Fröndenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altendorf	4	4, 18, 20, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 43, 45, 47, 48, 50, 52, 53, 61, 62, 63, 64
Dellwig	4	17, 29, 37, 39, 41, 43, 48

Stadt Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ergste	17	3, 4, 31, 122, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202
	21	57, 60, 61, 62, 72, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 112, 113, 126, 127, 128, 129
Geisecke	2	202
	3	65, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86
	4	84, 608, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schwerte	22	74/2, 75/2, 389, 610, 611, 612, 613
	30	33/4, 34/1, 35/1, 35/2, 41, 207, 208, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 297, 368, 407, 558
	31	11, 12, 13, 21, 38, 50, 94, 160, 190, 193, 200, 201, 202, 228, 288, 290, 292, 296, 298, 299, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 312, 314, 316, 319, 320, 322, 323, 326, 327, 328, 349, 350
	32	315, 328, 337, 418, 422
Villigst	2	40, 48
	3	1147
Wandhofen	2	1247
	3	31, 33
Westhofen	6	44, 75, 341, 342, 444, 446, 448, 450, 452, 454, 459, 463, 481, 484, 552
	7	20, 21, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 41, 47, 58, 62, 66, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95

Gemeinde Holzwickede

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hengsen	4	57, 64, 93, 98, 104, 113, 123, 124, 125, 127
	5	53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 87, 91, 104, 105, 106, 108, 109, 115, 116

Märkischer Kreis

Stadt Menden

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Halingen	1	98

Stadt Iserlohn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hennen	1	17, 97, 112, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 140, 297, 300, 304, 305, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319
	9	67, 81, 83, 109, 111, 113, 115, 117, 119, 122, 124, 125, 128, 129, 131, 133, 134
	19	72, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 84, 122
	21	4, 6, 7, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 194, 195, 196, 220

Kreisfreie Stadt Hagen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Garenfeld	2	11, 17, 18, 28, 211, 290, 300, 306, 308, 309, 313, 314, 315, 330, 331, 332, 333, 335

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1292 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/1722104

Im Auftrag
Serdin
(Barden)



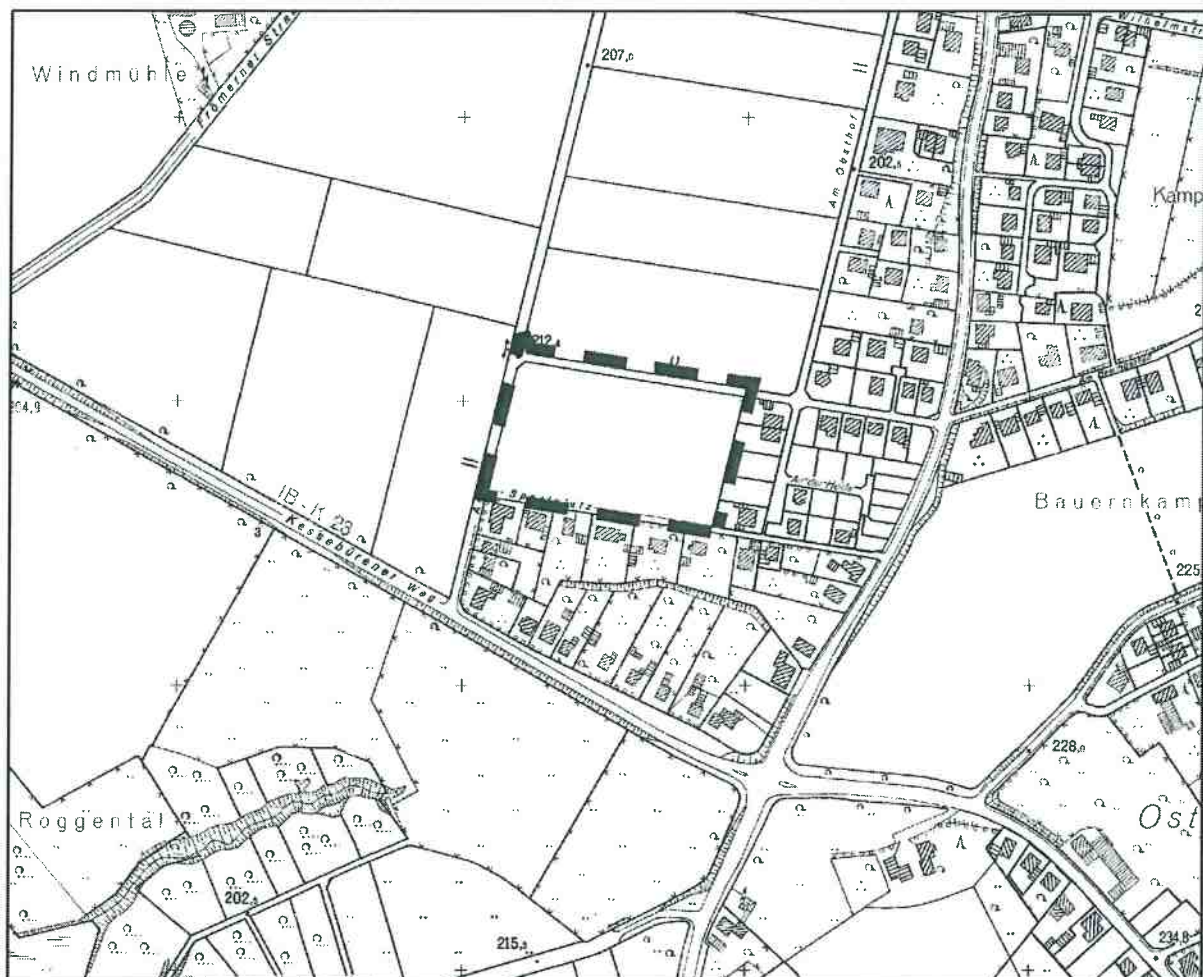
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Am Obsthof“

Aufstellungsbeschluss

Offenlegungsbeschluss

Übersichtsplan



Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt:

Den Bebauungsplan mit der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 117 „Am Obsthof“** in der Gemarkung Ostbüren im Sinne des § 13 b BauGB aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen im nördlichen Ortsteil Ostbüren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden und notwendigen Erschließungsflächen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden von der südlichen Grenze des Flurstücks 201 der Flur 3, Gemarkung Ostbüren,
- im Osten von den westlichen Grenzen der Flurstücke 167, 168, 170, 171 und 208 der Flur 3, Gemarkung Ostbüren,
- im Süden von der nördlichen Grenze der Straße „Am Sportplatz“, Flurstück 78, Flur 3, Gemarkung Ostbüren
- im Westen von der östlichen Grenze der Straße „Am Sportplatz“, Flurstück 95, Flur 3, Gemarkung Ostbüren.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 173 und 62 (tlw.) der Flur 3, Gemarkung Ostbüren und weist eine Gesamtfläche von ca. 15.800 m² auf.

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt, den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 117 „Am Obsthof“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Am Obsthof“ und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

27. August 2018 bis einschließlich 28. September 2018

Im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Ort der Offenlegung ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Planunterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Ergänzend zum Entwurf des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung liegen folgende umweltbezogene Informationen zur Einsichtnahme vor:

- Altlastengutachten – Bodenuntersuchungen bezüglich möglicher Bodenverunreinigungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Beurteilung möglicher bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf vor Ort vorhandene Vorkommen der planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik Bauen, Planen & Wohnen, Unterpunkte Stadtplanung/Bauleitpläne und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen MitarbeiterInnen des Fachbereich 3/Planen, Bauen zur Verfügung.

Stellungnahmen zu der Planung können während der o. g. Auslegungsfrist im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 30.11.2017 und am 04.07.2018 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 16.08.2018



Rebbe

Bürgermeister